

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Durchführung der STK an Infusionstechnik an der Universitätsmedizin Rostock (UMR). Für die Erbringung der Auftragsleistungen gelten die im Angebot sowie die in den Einzelaufträgen aufgeführten Angaben.
2. Die Auftragnehmerin ist durch diese Rahmenvereinbarung verpflichtet, Einzelaufträge der in Absatz 1 genannten Art entsprechend ihres Angebotes und dem jeweiligen Einzelauftrag auszuführen.
3. Die Auftraggeberin garantiert nicht die Abnahme bestimmter Mengen oder Auftragsvolumina.
4. Ein von der Auftraggeberin erteilter Auftrag ist von der Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
5. Soweit es zu einem Einzelvertragsabschluss kommt, gelten die vorliegenden Bestimmungen auch für dieses Vertragsverhältnis bis zur vollständigen Vertragsabwicklung.

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Vergabe- und Vertragsunterlagen vom XX.XX.2026
2. Angebot der Auftragnehmerin vom XX.XX.2026

§ 3 Vertragslaufzeit

1. Diese Rahmenvereinbarung tritt am XX.XX.2026 in Kraft und gilt für 60 Monate.

Option: Der Vertrag kann um zwölf weitere Monate zu den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung verlängert werden. Zum Ablauf des fünften Vertragsjahres kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag automatisch bis zum Ende des sechsten Vertragsjahres.

§ 4 Vorgaben zur Durchführung

1. Für den Leistungszeitraum der Rahmenvereinbarung kann von einem in Aussicht genommenen Auftragsvolumen von ca. XX,X T€ netto per anno ausgegangen werden.
2. Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen kann maximal um 10% nach GWB (d.h. maximal um X,X T€ netto) überschritten werden. Eine darüber hinausgehende Erhöhung ist ausgeschlossen. Sobald die vorgenannte Auftragsgrenze von 110% ausgeschöpft ist, endet diese Rahmenvereinbarung. In diesem Fall wird die Auftraggeberin eine neue Ausschreibung des Leistungsgegenstandes gemäß § 1 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung veranlassen, an der sich die Auftragnehmerin erneut beteiligen kann.
3. Leistungen, die in der Rahmenvereinbarung enthalten sind, dürfen durch den Auftragnehmer grundsätzlich keinem anderen Unternehmen in Auftrag gegeben werden als dem, mit dem diese Rahmenvereinbarung unter Berücksichtigung seines Angebotes/Anlage Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen abgeschlossen wurde.
4. In der Rahmenvereinbarung nicht vorgesehene Leistungen, die erst bei Erteilung des Einzelauftrags erkennbar werden, sind als zusätzliche Leistungen im Einzelauftrag zu vereinbaren. Die Auftragssumme darf auch in diesen Fällen die o.g. Wertgrenzen nicht überschreiten.

§ 5 Organisatorische Anforderungen

Die Vertragsparteien benennen zu Vertragsbeginn jeweils mindestens einen kompetenten und entscheidungsbefugten Mitarbeiter als ständigen Ansprechpartner und seinen Vertreter für die gesamte Laufzeit. Diese sind mit den erforderlichen Weisungsbefugnissen auszustatten. Ein Austausch dieses Ansprechpartners durch einen anderen Mitarbeiter bedarf der vorherigen Information der Auftraggeberin.

§ 6 Einzelaufträge

1. Die Anforderungen an die jeweils von der Auftragnehmerin anzubietende Leistung werden im Rahmen der jeweiligen Aufforderung in Einzelaufträgen konkretisiert. Diese Konkretisierung beinhaltet insbesondere:
 - ☐ eine detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Leistung,
 - ☐ ggf. zusätzliche Leistungen, welche in der technischen Leistungsbeschreibung nicht berücksichtigt werden konnten,
 - ☐ sämtliche für die Durchführung des Auftrages relevanten Fristen und spezifizierte Anforderungen.
2. Die Einzelaufträge werden in Form einer gesonderten Aufforderung (i.d.R. per Email) durch die Auftraggeberin bei der Auftragnehmerin angezeigt. Die Auftragnehmerin kalkuliert anhand der Vorgaben der Auftraggeberin sowie ihrer Angebotspreise die Preise für den jeweiligen Einzelauftrag. Das Angebot ist rechtsverbindlich zu unterschreiben und an die Auftraggeberin zu übergeben.

§ 7 Ausführungsfrist

1. Die Ausführung einer angezeigten Leistung, ist grundsätzlich, entsprechend der Vorgaben der Leistungsbeschreibung, nach Anzeige durch die Auftraggeberin und in Abstimmung mit der Auftraggeberin von der Auftragnehmerin zu realisieren. Die Ausführungsfrist, ist generell im Vorfeld mit dem Geschäftsbereich Medizintechnik, Einkauf und Logistik der UMR abzustimmen.
2. Ausnahmen sind mit dem Beauftragten des Geschäftsbereichs Medizintechnik, Einkauf und Logistik der UMR abzustimmen.
3. Erkennt die Auftragnehmerin nach Erteilung des Einzelauftrages, dass sie die festgelegte Ausführungsfrist nicht einhalten kann, so hat sie dies der Auftraggeberin unter Angabe der Gründe für die Verzögerung unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von 12 Stunden, schriftlich mitzuteilen und einen neuen Termin vorzuschlagen, zu dem sie ihre Leistung erbringen kann. Die Auftraggeberin setzt der Auftragnehmerin dann schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten.

§ 8 Annahme und Abnahme der Lieferung/Leistung

1. Die Leistung erfolgt jeweils an der von der Auftraggeberin benannten Empfangsstelle durch die Auftragnehmerin. Durch die Auftragnehmerin wird die Anlieferung **frei Verwendungsstelle** gewährleistet. Die Leistung muss gemäß § 7 realisiert werden.
2. Die Empfangsstelle lautet:

Universitätsmedizin Rostock
Ver- und Entsorgungszentrum (VEZ)

(Einfahrt Strepelstraße)
Rembrandtstraße 17a
18057 Rostock

bzw. die Anlieferung muss an eine separat benannte Anlieferungsadresse direkt beim Anwender (Direktlieferung (DL)) erfolgen.

3. Bei jeder Leistung, ist ein Arbeitsnachweis und eine Dokumentation gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu übergeben, der Angaben über Ort und Umfang der Leistung, sowie Datum und Aktenzeichen der Auftragnehmerin enthalten muss. Die Abnahme erfolgt mittels Bestätigung durch die Auftraggeberin.
4. Die Anlieferungszeit wird zu den in den Generellen Vertragsbedingungen unter Punkt 4.1. (Formblatt 3) festgelegten Zeiten, vereinbart.
5. Die Auftragnehmerin hat die Rückführung sämtlicher Umverpackungen/Verpackungen etc. aus der jeweiligen Lieferung/Leistung zu ihren Lasten zu gewährleisten.

§ 9 Rechnungslegung

1. Für jede Leistung ist der Universitätsmedizin Rostock eine nach der Reihenfolge der Auftragspositionen gegliederte Rechnung unter Angabe von Datum, Aktenzeichen, Lieferanschrift und Zeit der Leistung einzureichen.

Die UMR nimmt ausschließlich Rechnungen in elektronischer Form entgegen. Die Rechnungen sind separiert/getrennt nach Rechnung und nach Sachberichte (wie z. Bsp. Serviceberichte, Lieferscheine, etc.) einzureichen. Die Rechnungen sollen in XML Format der UMR übergeben werden.

Rechnungen per **PDF Datei** sind **ausschließlich an die Mail-Adresse** rechnungseingang@med.uni-rostock.de der Auftraggeberin zu stellen.

Für sämtliche **XML- Datensätze** ist die Adresse XRechnung@med.uni-rostock.de zu verwenden (zur Übermittlung der XRechnung benötigte Leitweg-ID: 13-X73130001000-61).

Bei XML-Datensätzen zu berücksichtigen:

Bitte beziehen Sie sich in den Rechnungspositionen immer auf die Bestellposition des Auftrages. Nutzen Sie dazu die Datenfelder „BT-13“ – Bestellnummer (10-stellig) und „BT-132“ – Nummer der Auftragsposition.

Die Rechnungsstellung soll nach mangelfreier Abnahme erfolgen.

2. Die Rechnungslegung erfolgt unter Benennung der Obligo-/Auftragsnummer grundsätzlich an folgende Rechnungsanschrift:

Universitätsmedizin Rostock

Geschäftsbereich Finanzen– Rechnungseingangsbearbeitung
Postfach 10 08 88
18055 Rostock

3. Rechnungen in Papierform sind auszuschließen und werden grundsätzlich zurückgewiesen. Eine Zurückweisung erfolgt auch bei fehlendem Bestellbezug (Bestellnummer).
4. Nach Abnahme der vereinbarten Leistung durch die Auftraggeberin gemäß § 13 VOL/B, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüfaren Rechnung im Sinne

des § 15 VOL/B, auf das von der Auftragnehmerin anzugebende Konto. Die Zahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist der Zugang der Überweisungsaufträge beim Zahlungsinstitut der Auftraggeberin.

5. Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Eingangs der Rechnung bei der Auftraggeberin, jedoch nicht vor Abnahme der Lieferung/Leistung.
6. Vorkasse-Abrechnungen sind ausgeschlossen.
7. Bei Teillieferungen durch die Auftragnehmerin erfolgt die Rechnungsbegleichung durch die Auftraggeberin **grundsätzlich** erst nach **vollständig** erfolgter Lieferleistung. Teilrechnungen sind ausgeschlossen bzw. müssen gesondert im Vorfeld vereinbart werden.
8. Sollten zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin anderslautende Zahlungsmodalitäten vereinbart worden sein, sind diese für die Bezahlung der Rechnungen maßgeblich.

§ 10 Vergütung

1. Die Auftragnehmerin erhält nach ordnungsgemäßer, insbesondere termingerechter, Ausführung des Auftrages, die sich aufgrund der Einzelaufträge ergebende Vergütung. Die Preise beinhalten keine Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes des jeweiligen Einzelauftrages hinzuzufügen.
2. Die Einzelpreise laut Angebot stellen Maximalpreise dar und dürfen im späteren Einzelauftragsangebot unter-, aber nicht überschritten werden.
3. Für Leistungen, welche die Auftragnehmerin ohne ausdrückliche Beauftragung durch die Auftraggeberin abweichend von diesem Vertrag erbringt, steht ihr weder eine Vergütung noch eine Kostenerstattung zu.
4. Die mit dem Angebot eingereichten Preislisten sind bis zum Ende des Leistungszeitraumes gültig.
5. Soweit die Auftragnehmerin bei der Ausführung des Auftrages wiederholt nicht die vertragsgemäßen Leistungen hinsichtlich Zeit und Umfang erbringt, ist die Auftraggeberin berechtigt, von der vertraglich vereinbarten Vergütung den Anteil in angemessener Höhe einzubehalten, der erforderlich ist, um Dritte mit der Ausführung der unterlassenen Leistungen zu beauftragen.

§ 11 Kündigung

1. Die Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist jederzeit möglich. Unter anderem liegt ein wichtiger Grund in der Regel vor, wenn
 - a) der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, hier §§ 123, 124 und 133 unter Berücksichtigung des § 125, oder des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb zustande gekommen ist,
 - b) die Auftragnehmerin Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder trotz Abmahnung mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,

- c) über das Vermögen der Auftragnehmerin ein Insolvenzverfahren eingeleitet ist, ein entsprechender Eröffnungsantrag gestellt ist oder die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- 2. Das Kündigungsrecht umfasst diese Rahmenvereinbarung sowie noch nicht ausgeführte bzw. nicht abgeschlossene Einzelaufträge. Es gelten § 8 Nr. 3 VOL/B sowie ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 626 bis 628 BGB. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts hat die Auftragnehmerin keinen Anspruch auf Vergütung gegenüber der Auftraggeberin hinsichtlich nicht erbrachter Leistungen. Bereits abgeschlossene Einzelaufträge bleiben von der Kündigung der Rahmenvereinbarung unberührt.

§ 12 Haftung

- 1. Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des Vertrages. Es gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Soweit die Lieferungen/Leistungen Mängel aufweisen, hat die Auftragnehmerin diese auf Verlangen der Auftraggeberin ohne zusätzliches Entgelt zu beheben. Die Auftraggeberin setzt eine angemessene Frist zur Nachlieferung/Nachbesserung.
- 2. Führen die von der Auftragnehmerin vorgenommenen Nachlieferungen/Nachbesserungen auch bei einem zweiten Nachbesserungsversuch nicht zur Beseitigung der von der Auftraggeberin festgestellten Mängel, so erwirbt sie allenfalls einen anteiligen Anspruch auf die vereinbarten Zahlungen, gemessen am Wert/Zeitaufwand für die mängelfrei erbrachten Leistungen.

§ 13 Gewährleistung

Sofern Gewährleistungsansprüche bestehen, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, mit der Maßgabe, dass Gewährleistungsansprüche in 24 Monaten verjähren. Der Fristbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 14 Antikorruptionsklausel

- 1. Die Auftraggeberin ist vor Beginn der Leistungsvereinbarung durch die Auftragnehmerin zum Rücktritt von dieser Rahmenvereinbarung sowie von noch nicht ausgeführten Einzelaufträgen berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne von § 31 Absatz 2 UVgO, § 42 Absatz 1 VgV, § 16 Absatz 2 Nr.1 bis 5 VOB/A) vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB, Bestechung gemäß § 334 StGB, bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB sowie bei der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie z.B. einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Einrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- 2. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen.
- 3. Die Auftragnehmerin wird ausdrücklich auf die strafrechtlichen Folgen ihres korruptionsrelevanten Verhaltens, welches gleichzeitig eine schwerwiegende Vertragspflichtverletzung darstellt, hingewiesen.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen.
2. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne des Abs. (1) sind alle wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und anderen internen Informationen der Vertragsparteien bezüglich Geschäftsstrategien, Schutzrechten, Entwicklung und Produktion, die bereits mitgeteilt wurden oder während der Laufzeit dieses Vertrags mitgeteilt werden.
3. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen einer Vertragspartei,
 - a) die sich schon vor Übergabe durch diese Vertragspartei im Besitz der jeweils anderen Vertragspartei befanden,
 - b) die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt waren,
 - c) die nach ihrer Übergabe durch Veröffentlichung oder in sonstiger Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung der in dem vorliegendem Vertrag geregelten Geheimhaltungsverpflichtung durch eine der Vertragsparteien.
4. Die Auftragnehmerin sichert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus DSGVO, Bundes- und Landesdatenschutzgesetz M-V zu.

§ 16 Übertragung von Rechten

Aus diesem Vertrag herrührende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin auf einen Dritten übertragen werden.

§ 17 Schriftform, Nebenabreden

1. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und muss als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Das gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.
2. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

§ 18 Salvatorische Klausel

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen der Vereinbarung nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigkeit erzielt worden, so haben die Vertragsparteien sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Erfüllung oder Nichterfüllung der Vereinbarung ergeben, ist ausschließlich Rostock. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Rostock, den _____

....., den _____

Für die **Universitätsmedizin Rostock**:

Für die **Firma**

J. Kaufmann
Kaufmännische Vorständin

Geschäftsführer

Dr. med. Christiane Stehle, MBA
Ärztliche Vorständin und Vorstandsvorsitzende

ENTWURF